

Vereinigung der Privatgüterwagen-Interessenten

Informationsveranstaltung zum AVV

Frankfurt / Neu-Isenburg, 25. April 2007

Versicherungskonzepte in Gegenwart und Zukunft

Ass. jur. Hans-Joachim Knigge

DVA – Deutsche Verkehrs-Assekuranz-Vermittlungs-GmbH

61352 Bad Homburg, Norsk-Data-Straße 3

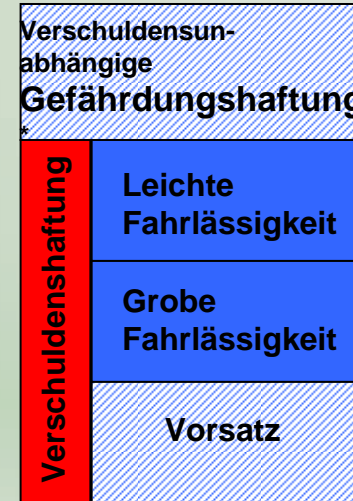
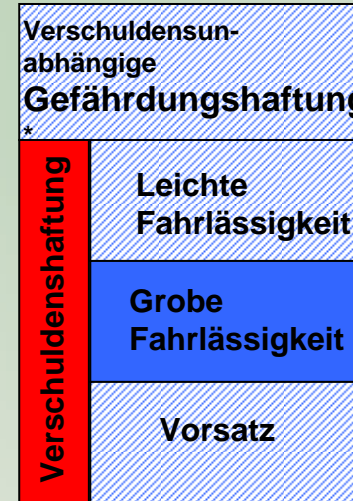
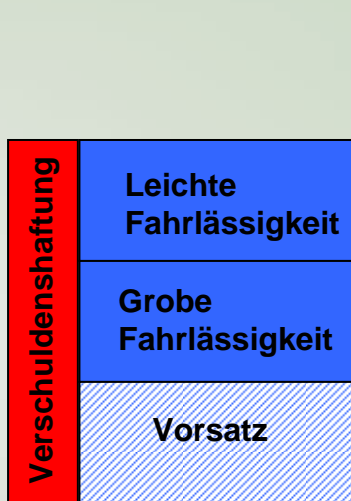
Tel.: 06172 / 48 68 – 331 Fax: -339

Mail: Hans-Joachim.Knigge@DVA.DB.de

Haftungssituation der P-Wagen-Halter

Eisenbahnen

P-Wagen-Halter



Einsteller-/Wagenhalterhaftung gem.

gesetzliche Haftpflicht von EVUs und Haftung gem. AVV

gesetzliche Haftpflicht und Haftung gem. AVV

Einstellungsvertrag ohne Haftungsabkommen

Einstellungsvertrag mit Haftungsabkommen

AVV + Einstellungsvertrag

Eintrittspflicht des Versicherers

Keine Eintrittspflicht des Versicherers

Eintrittspflicht abhängig von der Ausgestaltung der Klausel zur „Vertragshaftung“

* vertraglich übernommene verschuldensunabhängige Kausalhaftung der Staatsbahn

Haftungsgrundlagen

Achtung:

Der Halter haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (z.B. dem Bürgerlichen Gesetzbuch, BGB), d. h. **verschuldensabhängig** !

Es besteht keine Gefährdungshaftung wie für ein EVU oder EIU nach dem Haftpflichtgesetz (HPfIG) oder wie für Halter für Kraftfahrzeugen nach Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Keine Deckung über die Halterhaftpflichtversicherung besteht für Schäden aus dem **Betrieb** der Eisenbahn (z. B. für Schäden verursacht durch Fahrfehler des Triebfahrzeugführers oder mangelhafte Infrastruktur).

Haftungsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Versicherungsschutzes

Pflichtversicherung für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland seit Juli 2003

Dies ergibt sich aus

§§ 31, 32 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

in Verbindung mit

**Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen
(EBHaftPfIV)**

Haftungsgrundlagen

Halter gemäß § 31 AEG

§ 31 AEG gilt für Unternehmen, die mit Eisenbahnfahrzeugen zwar **selbständig** am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, jedoch **keine** Eisenbahnverkehrsleistung erbringen.

Das sind z.B.: Fahrzeughersteller oder Prüfzentren, die mit Fahrzeugen z.B. Probe-, Versuchs- und ähnliche Fahrten selbständig durchführen, ohne sich eines EVU zu bedienen oder Besitzer von Nebenzugfahrzeugen, die nicht Eisenbahnverkehrsunternehmen sind.

Für diese gelten die Vorschriften wie für nicht öffentliche Eisenbahnen.

Haftungsgrundlagen

Halter gemäß § 32 AEG

§ 32 AEG gilt für diejenigen Halter, die mit Eisenbahnfahrzeugen nicht selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen und ihre Fahrzeuge zur Teilnahme am Eisenbahnbetrieb EVU's zur Verfügung stellen oder sich derer zur Teilnahme am Eisenbahnbetrieb bedienen.

In erster Linie sind dies:

- **Einsteller von Eisenbahnfahrzeugen**
- **Fahrzeug-/ Lokpoolbetreiber**
- **Hersteller und Prüfzentren**, (Durchführung von Probe- Versuchsfahrten durch beauftragtes EVU)

Versicherungskonzepte für Wagenhalter

Konzepte für Schäden:

<u>durch</u> Wagen	→	Haftpflichtversicherung
<u>an</u> Wagen	→	Kaskoversicherung

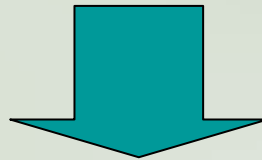
Halterhaftpflichtversicherung

Nationale

oder

internationale Lösungen?

Freizügige und grenzüberschreitende Verwendung



Europa-Deckung

Halterhaftpflichtversicherung Europa-Deckung

Versichertes Risiko:

„Versichert ist auf der Grundlage der folgenden Vereinbarung und der AHB... die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus allen seinen sich aus der Betriebsbeschreibung ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.“

Betriebsbeschreibung:

„Halter / Einsteller von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen am Eisenbahnbetrieb teilnehmen.“

Halterhaftpflichtversicherung Europa-Deckung

Ausschlüsse:

- Ausgenommen...insbesondere die Haftpflicht aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Tätigkeit am Eisenbahnbetrieb.
- I. 8 AHB Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden

...Herstellung, Lieferung, ... Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, ...zu befördern oder ...

Halterhaftpflichtversicherung Europa-Deckung und ein Schadenfall



Halterhaftpflichtversicherung Europa-Deckung und ein Schadenfall

